Werth berjenigen Maage, beren Unwendung fie vorschreiben. Der bei weitem größte Theil ber gegenwartigen Maagregulirung ift biefer lettern Unficherheit wegen ba, und bas Befet, welches nur den oberften Grundfag enthalt, dient blos gur Ginführung ber gangen Maagordnung in bas burgerliche Leben und enthalt bas Sauptprincip. Es murbe gang ungenugend gemefen fein, wenn man biefes oberfte Princip, und namentlich ben Grundfat, bağ nun blos nach bem neu gefetlichen Maage burch bas ganze Land gegangen werben folle, nicht hatte an die Spige fellen und hinfictlich biefes Sages blos auf die altern Gefege verweifen wollen. Es murbe bann Jeber genothigt fein, die altern Gefete nachzuschlagen wegen ber Gultigfeit eines Sages, ber fich beinahe von felbft verfteht. Mus biefem Grunde fonnte es nicht unterlaffen werden, bies hier in bas Gefet aufzunehmen, und in fo fern biefer Sat nichts ben altern Gefeten Biberfprechendes enthalt, hat er wenigstens gewiß feinen nachtheil. Wenn ber geehrte Redner geaußert hat, es ließe fich unter ber Borausfetung biefes namlichen Grundfages, ben bie altern Gefete ausbruden, mit einer blogen Regulirung im Berordnungswege auskommen, fo ift biefes, nur in vollständigerer Beife, eigentlich burch bie Borlage icon gefchehen; benn bie Maafordnung enthalt eben nur eine Regulirung; fie foll im Berordnungswege bie Urt und Beife naher ausführen und icharfer bezeichnen, in welcher eben biejenigen Maage von ber Nation verftanden und gebraucht werden follen, für welche die allgemeine Berbindlichfeit ihrer Unwendung hier in §. 1 eben fo ausgesprochen ift, als in ben fruhern Gefegen. - Die Frage bes herrn Burgermeifters Starte, fo fern ich fie recht verftanden habe, wird fich wohl dadurch erledigen, daß die Umrechnung blos in ben einzelnen vorkommenben Fallen erfolgen wird. Denn die Roften bei den etwaigen Umschreibungen u. bgl., follte ich meinen, werben teine fpeciellen bes Maages wegen fein, fonbern fommen bei Gelegenheit anderer Berhandlungen bor, und Diejenigen, welche bie Roften fur biefe Rechtsgeschafte felbft zu tragen haben, tragen baburch mittelbar auch die Roften ber Um= rechnung, die fie aber nicht befonders beschweren werden.

Burgermeifter Starte: Bur Erlauterung meiner Frage bemerke ich, daß in mehrern Orten ber Dberlaufig und wohl auch in den Erblanden ber Decem, welcher an Geiftliche abgeschuttet werben muß, nach einem bestimmten herfommlichen, &. B. bem alten Budiffiner Scheffel und nicht nach bem gewöhnlichen Dresbner, welcher fleiner ift, abzuliefern ift. Much funftig, nach Einführung ber neuern Maafordnung, bleibt ber Geiftliche feinen Decem in ber matrifelmäßig ober nach bem Bertommen bestimmten Quantitat zu fordern berechtigt. Wenn es baher jett 3. B. in einem Raufe heißt, daß fo und fo viel Baugner Scheffel zu schutten seien, so hat nicht blos eine Umrechnung zu ge= fcheben, fondern es ift auch bie neue Großenbestimmung ber Realverbindlichkeit in bas Sypothekenbuch einzutragen, bamit bas Pfarrlehn nicht beeinträchtigt werde, und hierburch entstehen nothwendig Roften, fur welche eine bestimmte Gebuhr in ber Sportultarordnung ausgeworfen ift. Db nun biefe ber Berech: tigte ober ber Berpflichtete tragen folle, ift zu bestimmen. Will man in biefer Sinsicht beibe Theile ober bie Gerichtsherrschaft verpflichten, so kann mir bies zwar gleich sein, nur bedarf es jebenfalls einer Festsetzung.

Ronigl. Commiffar v. Beiffenbach: Es fann in Ermis gung gezogen werden, ob Falle ber Urt ofter zu erwarten fteben, um in die Maafordnung irgend eine Bestimmung funftig noch aufzunehmen. Saufig werben biefe Falle gewiß nicht fein; benn fo lange die Raufsurfunde felbft nicht geandert wird, fo lange ift es Sache ber Regulirung unter ben Betheiligten, fich wegen ber Umrechnung zu verftanbigen, und es ift nicht nothig, bag eine Behorde babei concurrire; fie fonnen bas nach bem genauen und popularen Unhalte ber Unterlagen, die bei ber Maaford: nung erscheinen werben, felbst machen. Gobald aber eine Umfcreibung erfolgt, g. B. bei einem neuen Raufe, fo wird eine veranderte Biffer eingeruckt, fo gut wie bas bei einem neuen Datum, bei einer neuen Rauffumme eintritt. Es werben babei feine besondern Roften entstehen. Indeffen wird es noch in Ermagung gezogen werben, ob noch eine anberweite Beftimmung nothig ift.

Domherr D. Gunther: Der Berr Regierungscommiffar hat fehr Recht, wenn er fagt, daß ber 1. g. aus bem Gefete nicht ausfallen tonne, und bag, wenn bas neue Befet eingeführt merben folle, die bisher bestandenen fruhern Gefete aufgehoben werben mußten. Dagegen ift nichts gu erinnern. Mein bas war auch nicht meine Meinung. Mein Untrag, wenn ich überhaupt einen geftellt hatte, murbe nicht bahin gegangen fein, ben §. 1 ausfallen zu laffen, fondern ich benutte nur den Inhalt diefes Paragraphen, um hieran eine weitere Musfuhrung beffen gu knupfen, mas ich ichon in der allgemeinen Debatte furz bemerkt hatte, namlich bag es eines neuen Gefetes und alfo auch ber Mufhebung der fruhern Gefete nicht bedurfe, bag vielmehr auf bem Berordnungswege bas, mas eigentlich erreicht werden follte, bie Abstellung ber Uebelftanbe, welche burch bie Bermirrung ber Maage hervorgetreten find, gang volltommen erreicht werden fonne. Run ift mir zwar von Gr. Konigl. Sobeit Giniges entgegengeset worben, namentlich bag man fich auf die frubern Gefete, welche ben Dresbner Scheffel, die Dresbner Ranne und bie Leipziger Elle und die Weifen festfegen, um beswillen jest nicht beziehen konne, weil man bas ursprungliche Normalmaaß biefes Dresbner Scheffels, Diefer Dresbner Ranne und Diefer Leipziger Elle nicht mehr genau kenne und die Regierung ein willfürlich gewähltes Maag wurde hinftellen muffen - ein Ginwurf, ben ich erwartet habe, aber bem ich auch hinreichend begegnen zu fonnen glaube. Wie groß ber Dresbner Scheffel, bie Dresbner Ranne und bie Leipziger Gle ursprunglich gemefen ift, bas mag man am Ende in biefem Augenblicke nicht mehr bis auf ben allerkleinsten Bruchtheil bestimmen konnen. Aber auf eine folche Genauigkeit kommt es auch im practischen Leben gang und gar nicht an, icon um beswillen nicht, weil auch mit bem genauesten Maage im burgerlichen Leben nicht mit jener geometrifchen Genauigkeit gemeffen werben kann, welche man bei wiffenschaftlichen Gegenständen anzuwenden verpflichtet und auch im Stande ift. Es murde aber eben fo leicht als zweckmäßig